

1—ALLGEMEINES

- 1—1 Die nachfolgenden AGB gelten für alle Verträge über Consulting- und Design-Leistungen zwischen der Berghoff & Koupantsis Partnerschaftsgesellschaft Unternehmensberater und Designer, im Folgenden „Betty und Betty“ genannt, und dem Auftraggeber ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten AGB abweichende Bedingungen enthalten.
- 1—2 Auch gelten die hier aufgeführten AGB, wenn Betty und Betty in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- 1—3 Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen Betty und Betty ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 1—4 Soweit zwischen den Vertragsparteien auch individualvertragliche Vereinbarungen getroffen worden sind, haben diese Vorrang vor den Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten dann nur ergänzend, sofern und soweit im Individualvertrag nichts oder nichts Abweichendes geregelt ist.
- 1—5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Betty und Betty nach Kräften zu unterstützen, namentlich alle zur Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen zu übermitteln, und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, Betty und Betty eine oder mehrere Personen zu benennen, die dazu ermächtigt sind, für den Auftraggeber verbindlich alle zur Erbringung der geschuldeten Dienstleistung notwendigen Erklärungen abzugeben.

2—VERTRAGSGEGENSTAND; URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE

- 2—1 Bei Gestaltungsaufträgen
 - 2—1.1 Jeder an Betty und Betty erteilte Gestaltungsauftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Der Vertrag hat die Überprüfung der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit der Arbeiten von Betty und Betty nicht zum Gegenstand. Er beinhaltet auch nicht die Prüfung der kennzeichen- oder sonstigen schutzrechtlichen Eintragungsfähigkeit oder Verwendbarkeit der Arbeiten von Betty und Betty. Der Auftraggeber ist für Recherchen selber verantwortlich.
 - 2—1.2 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen, z.B. die sogenannte Schöpfungshöhe, im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit gelten in einem solchen Fall insbesondere die urhebervertragsrechtlichen Regeln der §§31 ff. UrhG; darüber hinaus stehen den Parteien in einem solchen Fall insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG zu.
 - 2—1.3 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von Betty und Betty weder im Original noch bei der Reproduktion verändert oder an Dritte weitergegeben werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen Ziffer 2.1.3 Satz 1 und 2 berechtigt Betty und Betty, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten bzw. nach dem AGD-Tarifvertrag für Design-Leistungen (neueste Fassung) üblichen Vergütung neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung zu verlangen.
 - 2—1.4 Betty und Betty räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht eingeräumt. Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung und ist gesondert vom Auftraggeber zu vergüten.
 - 2—1.5 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.
 - 2—1.6 Betty und Betty ist, sofern von Betty und Betty gewünscht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber zu nennen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt Betty und Betty, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten bzw. nach dem AGD-Tarifvertrag für Design-Leistungen (neueste Fassung) üblichen Vergütung neben dieser zu verlangen.
 - 2—1.7 Vorschläge des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter oder seine bzw. deren sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

- 2—1.8 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden. Sollte kein ausdrücklicher Nutzungszeitraum vereinbart werden, gilt das Nutzungsrecht als zeitlich unbefristet. Jede Nutzung über den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) hinaus ist nicht gestattet und berechtigt Betty und Betty, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten bzw. nach dem AGD-Tarifvertrag für Design-Leistungen (neueste Fassung) üblichen Vergütung für diese erweiterte Nutzung neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung zu verlangen.
- 2—2 Bei allen weiteren Aufträgen, die nicht Gestaltungsaufträge sind
- 2—2.1 Sofern es sich nicht explizit um einen Gestaltungsauftrag handelt, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass Betty und Betty nur die Erbringung von Dienstleistungen schuldet, nicht jedoch die Herstellung eines Werks oder die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges. Die Vertragsparteien sind sich ferner darüber einig, dass sich am ausschließlich dienstvertraglichen Charakter der Leistungspflicht von Betty und Betty auch dann nichts ändert, wenn sich Betty und Betty zur schriftlichen Aufzeichnung der Ergebnisse ihrer Dienstleistung sowie zur Erstellung und Übergabe entsprechender Berichte, Studien und dergleichen verpflichtet. Derartige schriftliche Berichte, Studien und dergleichen stellen – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – insbesondere keine Gutachten dar, sondern geben nur den wesentlichen Inhalt des Ablaufs und des Ergebnisses der Dienstleistungen wieder.
- 2—2.2 Im Rahmen von Beratungsleistungen sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass Betty und Betty keine rechtsberatenden, steuerberatenden oder zur Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern gehörenden Tätigkeiten schuldet oder leistet. Soweit Betty und Betty für die Erbringung solcher Tätigkeiten durch die Einschaltung entsprechender Berufsträger sorgt, handelt Betty und Betty nur als Vermittler, ohne selbst Schuldner/Vertragspartner solcher Tätigkeiten zu werden.
- 2—2.3 Betty und Betty ist nicht dazu verpflichtet, schriftlich oder mündlich erteilte Informationen, Daten oder Unterlagen auf deren sachliche oder rechnerische Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ordnungsmäßigkeit hin zu überprüfen. Falls Betty und Betty jedoch erkennt, dass die ihr schriftlich oder mündlich erteilten Informationen, Daten oder Unterlagen offensichtlich unrichtig, unvollständig oder nicht ordnungsgemäß sind, wird Betty und Betty darauf hinweisen.

3—AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN

Betty und Betty ist zur Aufbewahrung der ihr zum Zwecke der Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen nicht mehr verpflichtet, wenn seit dem Tag der Beendigung des Vertragsverhältnisses drei Jahre vergangen sind oder seit einer schriftlichen Aufforderung an den Auftraggeber, die Unterlagen abzuholen, ein halbes Jahr vergangen ist.

4—VERGÜTUNG

- 4—1 Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des AGD-Tarifvertrages für Designleistungen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind.
- 4—2 Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.
- 4—3 Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die Betty und Betty für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4—4 Sofern sich die Erfüllung des Werkes durch Gründe verzögert, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, insbesondere durch die Nichtlieferung vereinbarter Inhalte und Unterlagen, die zur Leistungserfüllung notwendig sind, ist Betty und Betty nach angemessener Fristsetzung dazu berechtigt, das volle Projekthonorar in Rechnung zu stellen. Sobald die fehlenden Inhalte und Unterlagen seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellt wurden, wird das gemeinsame Projekt fortgesetzt. Der, für Betty und Betty entstehende, Mehraufwand durch die Unterbrechung und Wiederaufnahme des Projektes wird gemäß vereinbarter Stundensätze oder auf Grundlage des AGD-Tarifvertrages für Designleistungen abgerechnet.

5—FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG, ABNAHME, VERZUG

- 5—1 Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes im Rahmen von Gestaltungsaufträgen sowie bei Erbringung der jeweiligen Dienstleistung bei allen Aufträgen fällig, die keine Gestaltungsaufträge darstellen. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei einer solchen Teilabnahme fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von Betty und Betty hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, die jeweils gesondert pro Projekt festgelegt werden.
- 5—2 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Betty und Betty ist zur Nachbesserung verpflichtet, sofern das gelieferte Werk nicht den im Briefing genannten Anforderungen genügt.
- 5—3 Die Abnahme gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist oder nachträglichen Fristsetzung eine Abnahme oder eine Beanstandung der Arbeit erfolgt.
- 5—4 Bei Zahlungsverzug kann Betty und Betty Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- 5—5 Gegen den Honoraranspruch und den Aufwendungsersatzanspruch kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen die Aufrechnung erklären.
- 5—6 Mehrere Auftraggeber desselben Auftrages haften für die Vergütung als Gesamtschuldner.
- 5—7 Mit Zahlung von Rechnungen von Betty und Betty durch den Auftraggeber oder von diesem beauftragte Dritte gelten die mit der jeweiligen Rechnung geltend gemachten Forderungen als anerkannt. Rückforderungsansprüche sind ausgeschlossen.

6—SONDERLEISTUNGEN, NEBEN- UND REISEKOSTEN

- 6—1 Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden nach dem Zeitaufwand entsprechend dem AGD-Tarifvertrag für Design-Leistungen (neueste Fassung) gesondert berechnet.
- 6—2 Betty und Betty ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Betty und Betty entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 6—3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von Betty und Betty abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, Betty und Betty im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben.
- 6—4 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 6—5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprachen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

7—RECHTE AN DEN ARBEITSERGEBNISSEN

7—1 Eigentum an Entwürfen und Daten aus Gestaltungsaufträgen

7—1.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch das Eigentum übertragen.

7—1.2 Die Originale sind Betty und Betty nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

7—1.3 Auch die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten und Dateien verbleiben im Eigentum von Betty und Betty. Betty und Betty ist nicht verpflichtet, offene Daten und Dateien an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber deren Herausgabe, so ist dies gesondert zu vereinbaren und mit dem Dreifachen des jeweils vereinbarten Honorars des Projekts zu vergüten, innerhalb dessen die Daten und Dateien entstanden sind.

7—1.4 Hat Betty und Betty dem Auftraggeber offene Daten und Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von Betty und Betty geändert werden.

7—1.5 Die Versendung sämtlicher in Ziffer 7.1.1 bis 7.1.4 genannten Gegenstände erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

7—2 Rechte im Rahmen von Aufträgen, die nicht Gestaltungsaufträge sind

7—2.1 Sämtliche Urheberrechte oder Rechte aus ergänzendem wettbewerbsrechtlichem Leistungsschutz an allen von Betty und Betty zum Zwecke der Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen erstellten Schriftstücken stehen ausschließlich Betty und Betty zu.

7—2.2 Die Nutzung, Vervielfältigung und Veröffentlichung solcher von Betty und Betty zum Zwecke der Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen erstellten Schriftstücke ist dem Auftraggeber nur für seinen eigenen Betrieb zu den vertraglich vorausgesetzten Zwecken gestattet.

7—2.3 Die Weitergabe der Arbeitsergebnisse von Betty und Betty an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von Betty und Betty, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Zustimmung zur Weitergabe ergibt.

8—KORREKTUR, PRODUKTIONSÜBERWACHUNG, BELEGEXEMPLARE UND EIGENWERBUNG

8—1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind Betty und Betty Korrekturmuster vorzulegen.

8—2 Die Produktionsüberwachung durch Betty und Betty erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist Betty und Betty berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben.

8—3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber Betty und Betty eine angemessene Anzahl einwandfreier Belegexemplare unentgeltlich. Betty und Betty ist berechtigt, diese Muster und sämtliche in Erfüllung des Vertrages entstehenden Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien zu verwenden und im Übrigen auf das Tätigwerden für den Auftraggeber hinzuweisen.

9—HAFTUNG

- 9—1 Betty und Betty haftet für entstandene Schäden z.B. an Betty und Betty überlassenen Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; die Haftung ist der Höhe nach auf EUR 300.000,00 je Schadenfall begrenzt. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet Betty und Betty auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet Betty und Betty für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).
- 9—2 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt Betty und Betty gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung, es sei denn, Betty und Betty trifft gerade bei der Auswahl Verschulden. Betty und Betty tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.
- 9—3 Mit der Freigabe von Entwürfen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische, inhaltliche und funktionsmäßige Richtigkeit von Produkt, Text und Bild.
- 9—4 Für solchermaßen vom Auftraggeber freigegebene Entwürfe oder Reinzeichnungen entfällt jede Haftung von Betty und Betty.
- 9—5 Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind sofort, mindestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei Betty und Betty geltend zu machen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge.

10—GESTALTUNGSFREIHEIT, DURCHFÜHRUNG DES AUFTRAGES UND VORLAGEN

- 10—1 Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen.
- 10—2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann Betty und Betty eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann Betty und Betty auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.
- 10—3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an Betty und Betty übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber Betty und Betty von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

11—VERSCHWIEGENHEIT

Betty und Betty verpflichtet sich, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen von Betty und Betty erforderlich ist. Betty und Betty ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber den kreditgebenden Banken des Auftraggebers.

12—VERJÄHRUNG

Sämtliche aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Ansprüche des Auftraggebers gegen Betty und Betty verjähren nach 2 Jahren. Abweichend hiervon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 3 Jahren, wenn Betty und Betty Vorsatz zur Last fällt.

13—VERTRAGSAUFLÖSUNG

Sollte der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig kündigen, erhält Betty und Betty die vereinbarte Vergütung, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen oder durchgeführte oder böswillig unterlassene Ersatzaufträge anrechnen lassen (§ 649 BGB). Die Parteien vereinbaren jedoch eine Pauschalierung der bis zu der Kündigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen wie folgt: Bei Kündigung vor Arbeitsbeginn: 50% der vereinbarten Vergütung. Bei Kündigung nach Arbeitsbeginn: 75% der vereinbarten Vergütung. Darüber hinaus sind natürlich abweichende individuelle Vereinbarungen möglich. Dem Auftraggeber bleibt der Beweis tatsächlich geringerer Leistungen oder höherer Aufwendungen vorbehalten.

14—KÜNSTLERSOZIALABGABE

Für Leistungen von freiberuflichen Designern sind auf Grundlage des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) ggf. durch den Auftraggeber Abgaben an die Künstlersozialkasse zu entrichten. Da Designer oder Agenturen selbst grundsätzlich nicht berechtigt sind, die Fälligkeit oder Höhe dieser Abgaben zu prüfen, zu bestimmen oder diese in eigenen Rechnungen auszuweisen, obliegt die Prüfung sowie ggf. die Meldung bei der Künstlersozialkasse und das Abführen dieser gesetzlichen Abgaben einzig dem Auftraggeber.

15—SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15—1 Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz von Betty und Betty.
- 15—2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15—3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahekommt.